

BEKANNTMACHUNG



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die

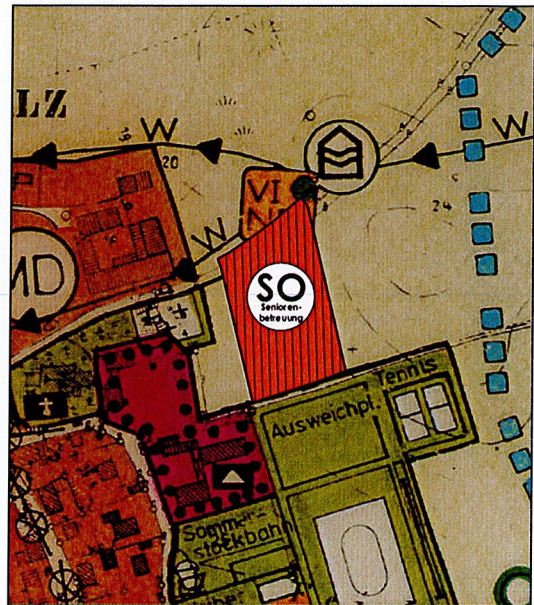
Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Feichten a. d. Alz

Der Gemeinderat der Gemeinde Feichten a. d. Alz hat am 20.05.2021 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „SO Seniorenbetreuung“ festgestellt.

Das Landratsamt Altötting hat diese Änderung mit Bescheid vom 09.07.2021 genehmigt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgemeinschaftsgebäude in Kirchweidach zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen und über den Inhalt kann Auskunft erlangt werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird diese 13. Flächen-nutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung wirksam.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Feichten a. d. Alz

Johann Vordermaier
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel
Angeschlagen am: 15.07.2021

Abgenommen am:

.....
(Unterschrift)